

**Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
der Stadt Halle (Saale)
(im Stadtrat am 27. Mai 2009 beschlossen)**

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1 und 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), sowie § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch Artikel 1 Abs. 17 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) i. V. m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2004 (GVBl. LSA S. 774) wurde vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Gebührenerhebung für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale). Sie gilt auch für Tagespflegestellen, die von der Stadt Halle (Saale) vermittelt werden.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern des Kindes, das eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Tagespflegestelle besucht. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in die Kindertagesstätte beantragt haben.
- (3) Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt, ist Gebührensschuldner der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt. Hält sich das Kind jeweils zur Hälfte bei dem einen Elternteil sowie bei dem anderen Elternteil auf, bleiben beide Elternteile Gebührensschuldner.

§ 3 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder oder der Tagespflegestellen ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bereitstellung des Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in einer Tagespflegestelle und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.
- (3) Abwesenheit des Kindes, Betriebsruhe der Einrichtung bzw. Urlaub der Tagespflegeperson lassen die Höhe der Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege unberührt.
- (4) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 finden auf Gastkinder entsprechende Anwendung.
- (5) Die Benutzungsgebühr beinhaltet nicht die Aufwendungen für Verpflegung. Diese sind gesondert nach entsprechender Vereinbarung an den jeweiligen vertraglich gebundenen Speiseanbieter zu entrichten.

§ 4 Fälligkeit, Zahlung und Verzug

- (1) Die Gebühr (Benutzungsgebühr) wird als Monatsbetrag erhoben und ist zum Ersten eines jeden Monats im Voraus an die Stadt Halle (Saale), vertreten durch den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen, zu entrichten.
- (2) Die Zahlung der Gebühr erfolgt durch Überweisung oder per Einzugsermächtigung. Eine Zahlung der Gebühr direkt in der Tageseinrichtung bzw. der Tagespflegestelle ist nicht zulässig.
- (3) Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Benutzungsgebühr in Verzug, bestimmt die Stadt Halle (Saale), vertreten durch den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen, eine angemessene Nachfrist. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist, wird die Stadt Halle (Saale), vertreten durch den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen, die ausstehenden Benutzungsgebühren im Wege der Verwaltungsvollstreckung Beitreiben.

§ 5 Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege bemisst sich nach der Betreuungsart und dem zeitlichen Betreuungsumfang.
- (2) Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) setzt die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr für die Nutzung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege fest. Ihre jeweilige Höhe ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist.

- (3) Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezuges dieser Leistungen ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe von der Zahlung einer Benutzungsgebühr befreit.
- (4) Für die Betreuung von Kindern, die im Rahmen von Maßnahmen nach § 33 SGB VIII in Pflegefamilien untergebracht sind, sowie für Kinder, die Hilfe nach §§ 19, 34 SGB VIII erhalten, wird als Benutzungsgebühr der entsprechende Tabellensatz zu Grunde gelegt.
- (5) Als Gebührenobergrenze für die Betreuung von mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) werden 260 € pro Monat festgesetzt. Die Festsetzung der Betreuungsgebühr erfolgt beginnend beim ältesten Kind und endet beim jüngsten Kind.
- (6) Für die Betreuung von Kindern, deren Eltern ihren festen Wohnsitz außerhalb der Stadt Halle (Saale) haben, gilt die Gebührenobergrenze nicht.

§ 6

Festlegung der Gebühr, Mitwirkungspflichten

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung bzw. in Tagespflege aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, zu dem das Kind unter Einhaltung der Bestimmungen der Satzung über die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) abgemeldet wird. Im Falle des Ausschlusses endet die Gebührenpflicht mit dem letzten Tag des Monats des Ausschlussstermins.
- (2) Eine Ermäßigung bzw. ein Erlass der Benutzungsgebühr gegenüber den Erziehungsberechtigten gemäß § 90 SGB VIII erfolgt ausschließlich auf Antrag beim Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Halle (Saale).
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind gemäß §§ 60 ff SGB I verpflichtet, die zur Ermittlung der Ermäßigung der zu zahlenden Benutzungsgebühr notwendigen Angaben, insbesondere zu ihren Einkommensverhältnissen zu machen, und die erforderlichen Bescheinigungen beizubringen. Sämtliche zum Nachweis der Einkommensverhältnisse geeigneten Unterlagen sind in Kopie einzureichen. Änderungen, die Auswirkungen auf die Beitragshöhe haben, müssen dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Halle (Saale) unverzüglich mitgeteilt werden.
- (4) Erfolgt die Vorlage der erforderlichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht zeitgerecht, wird die sich aus dieser Satzung ergebende Gebühr festgesetzt.

§ 7

Übernahme der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr soll nach § 90 Absatz 3 SGB VIII auf Antrag vom örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend.
- (3) Zu Unrecht gewährte Ermäßigungen bzw. Erlasse können unter den Voraussetzungen der §§ 45 ff SGB X rückwirkend zurückgenommen oder widerrufen werden, insbesondere wenn sie auf unzutreffenden Angaben beruhen oder wesentliche Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen nicht mitgeteilt wurden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 07. 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 28. Mai 2003 außer Kraft.